

Winterreifen - Pflicht. Detailinformationen

Wie?! Winterreifen Pflicht - wie ist das jetzt? Darf ich nun mit dem Autofahren? Was ist wenn etwas passiert? Bin ich dann versichert?

So oder so ähnlich - lauten die häufigsten gestellten Fragen meiner Kunden der letzten Tagen an der Service Hotline oder in den persönlichen Gesprächen. Anbei eine kleine Info dazu:

Winterreifen - Pflicht:

In Österreich bestehen verschiedene gesetzliche Verpflichtungen zur Verwendung von Winterreifen. Der Lenker eines Kfz ist grundsätzlich verpflichtet, entsprechend den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen jene Reifen zu verwenden, die eine gefahrlose Straßenbenützung gewährleisten und die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Vorschrift zur **Winterreifen-Pflicht gilt von 1. November bis 15. April** (seit 1.1.2008) mit dem ausdrücklichen Zusatz **"bei winterlichen Verhältnissen"**. Das heißt bei Schnee, Matsch oder Eis. Sonst nicht. Ausgenommen sind parkende Fahrzeuge. Als Alternative zu Winterreifen können mit Einschränkungen (auf mindestens zwei Antriebsrädern) auch Schneeketten verwendet werden.

Vorsicht: Einfache Straßennässe beispielsweise kann bei Sinken der Temperatur zu Glatteis führen. In diesem Fall gilt die Winterreifenpflicht! Bedenken Sie: Im November hat es zu Mittag oft noch gute 15 Grad plus - Stunden später gibt es Nieselregen bei +/- 0 Grad. Die Strasse gefriert - speziell bei Wäldern und Schattigen Plätzen.

Versicherung:

Ist Ihr Kfz in der Zeit vom **1. November bis 15. April** nicht mit Winterreifen nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgestattet, und Sie verschulden einen Unfall, so kommt die **Haftpflichtversicherung** auf alle Fälle für den verursachten Schaden bei Dritten auf. Nach der bisherigen Rechtsprechung der Gerichte kann die Versicherung vom Lenker des sommerbereiften Pkw **keine Rückzahlung verlangen**. Zur neuen Rechtslage (witterungsabhängige Winterausrüstungspflicht) liegen allerdings noch keine Urteile vor. Es kann hier allerdings dennoch zu sogenannten Regressen kommen. Und zwar dann, wenn Ihre Versicherung dies im **"kleingedruckten"** mit Ihnen vereinbart hat. Ein Regress ist eine Rückforderung einer Schadenszahlung Ihres Versicherers an den Geschädigten.

Haben Sie eine **Teil- oder Vollkaskoversicherung**, kann die Versicherung die Bezahlung des Schadens ganz oder Teilweise verweigern. Der mögliche Einwand kann die „grobe Fahrlässigkeit“ sein. Dieses Risiko kann man aber durch sogenannte "Klauseln" versichern. Ein derartiger "Klauseltext" heißt ua.: **"Einschluss der groben Fahrlässigkeit"**

Ich und mein Team bieten derartige Klauseln bei allen Kaskovariationen kostenlos als Service dazu an.... Ihre Versicherung / Berater auch?! ;-)

Wolfgang Hoppacher, akad. Vkm

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 7 Abs. 2, 102 Abs. 8a, Abs. 9, § 103 Abs. 1 Z. 2 Kraftfahrzeuggesetz (KFG), § 4 Abs. 4, 4b, 4c, 7 Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDVO), § 52 lit. a Z. 22 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 5 bis / KHVG sowie AKKB



HOPPACHER Wolfgang

Akad. Versicherungskaufmann
staatlich gepr. Vermögensberater
Bank- und Versicherungsmakler
Wagnastrasse 1/EG, 8430 Leibnitz
Tel +43 (0) 699 / 14 56 12 17
Fax +43 (0) 316 / 23 11 23 1500

www.hoppacher.at
office@hoppacher.at